

An die
Vorarlberger Arbeiterkammer
z.hd.Hr. Präsident Hubert Hämmerle
Widnau 2-4
A-6800 Feldkirch

Antrag

AK – Wahl 2024 – neues AK-Wahlrecht

Trotz der Ankündigung der Mehrheitsfraktion, das man sich in dieser Legislaturperiode des Themas Wahlbeteiligung annimmt ist bis dato fast nichts geschehen. Außer einem Vortrag von Herrn Gerhard Fehr wie sich die AK bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wieder in den Mittelpunkt spielen könnte.

Natürlich ist es möglich Zeichen zu setzen um dem Trend von immer schlechter werdenden Wahlbeteiligungen entgegen zu treten. Allerdings braucht es auch den Mut diese in Angriff zu nehmen. Sonst wird sich nie etwas ändern und wenn dann die Wahlbeteiligung unter 30% fällt, was 2019 ohne weiteres möglich sein kann, dann darf auch nicht gejammert werden, wenn die Sinnhaftigkeit und auch die Art der Mitgliedschaft von der Öffentlichkeit immer wieder diskutiert wird. Ein Beispiel sind die Zahlen der letzten 20 Jahre:

AK – Wahlen / Wahlbeteiligung:

Wahl 2014 / 36,39%
Wahl 2009 / 41,66%
Wahl 2004 / 44,07%
Wahl 1999 / 45,39%

Spätestens 2024 muss dieser Trend umgekehrt werden.

Wir freiheitliche Arbeitnehmer wollen dieses Thema diskutiert wissen und wollen uns hier auch dementsprechend einbringen. Wir glauben, dass sich auch die AK mutig der Zukunft stellen muss. Transparent und bereit sich den zukünftigen Arbeitnehmern anzunehmen. Die heutige Jugend wird andere Ansprüche an die AK stellen wollen. Zukunftslösungen müssen erarbeitet werden. Das Wahlsystem gehört reformiert. Ob mit einheitlichen Wahlterminen in ganz Österreich, Sonntagswahllokalen oder die Wahl mittels Computer (wie bei den Studentenwahlen). Diese Szenarien gehören andiskutiert bevor die Wahlbeteiligung weiter sinkt und sich die AK selbst weg rationalisiert.

Wir wollen mit diesem Antrag an die AK – Vorarlberg daran erinnern, dass es höchst an der Zeit ist diese Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen. In diese Arbeitsgruppe gehören die Fraktionen genauso hinein, wie Jugendvertrauensräte usw.! Wieder sind fast 4 Jahre vergangen in welchen nichts in diese Richtung geschehen ist.

Darum stellen wir folgende Punkte und Vorschläge zur Änderung der AKWO (Arbeiterkammerwahlordnung) letzte Fassung BGB Nr. 280/2008 die zur Hebung der Wahlbeteiligung beitragen:

§1 Festlegung des Termins zur Wahl der Vollversammlung

Z.1 Die Wahl der Vollversammlung ist alle fünf Jahre, ausgehend vom Jahr 1994 abzuhalten. Der Wahltermin für die einzelnen Vollversammlungen in den Bundesländern wird einheitlich von der Vollversammlung der Bundesarbeiterkammer festgelegt.

Z.4 Der Wahltermin ist im Kalendermonat März festzulegen.

Z.5 Der Wahltermin umfasst 7 Kalendertage. Die Wahlen beginnen am Mittwoch um 8 Uhr und enden am darauf folgenden Dienstag um 24 Uhr. Mit der Auszählung der Stimmen wird am Mittwoch, der dem Wahlende folgt um 8 Uhr begonnen.

§ 4 Bildung der Hauptwahlkommission

Z.2 Die Erstellung der Vorschläge für diese Mitglieder (zehn) hat unter Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens nach dem Verhältnis zu erfolgen in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind. Für die in der Vollversammlung vertretenen Gruppen ist je ein nicht stimmberechtigtes Mitglied vorzusehen.

§ 21 Erfassung der sonstigen Wahlberechtigten

Die § 21 Zahl 1 bis 6 aufgezählten sonstigen Wahlberechtigten sind ebenfalls analog § 20 zu erfassen und von Amts wegen in die Wählerliste aufzunehmen.

§ 30 Einbringung von Wahlvorschlägen

Z.2 Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und Burgenland je 150 Wahlberechtigte oder 1 Kammerrat.

Für die restlichen Bundesländer je 300 Wahlberechtigte oder 2 Kammerräte.

§ 33 Bestimmung der Wahllokale und der Wahlzeit

Z.3 Am Hauptstandort und an den AK Außenstellen sind allgemeine Wahlsprengel einzurichten (Sonderregelung Bundeshauptstadt Wien). Hier sind 3 Wahltage festzulegen. Die Wahlzeit hat pro Tag maximal 6 Stunden zu betragen. Ein Wahltag muss ein Sonntag sein und an einem Tag ist der Wahlschluss mit 20 Uhr anzuordnen.

§ 41 Teilnahme an der Wahl

Z.2 Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist vom Arbeitgeber die zur Ausübung des Wahlrechtes erforderliche Freizeit einzuräumen. Der Wahlvorgang sollte grundsätzlich in der Freizeit stattfinden. Ist dies nicht möglich, ist den Wahlberechtigten gegen Nachweis bis zu 30 Minuten bezahlte Freizeit zu gewähren.

Die 179. Vollversammlung der AK – Vorarlberg fordert den Vorstand und das Präsidium auf diese Arbeitsgruppe zu initiieren und somit endlich einen Reformprozess einzuleiten der die AK für unsere nächsten Generationen als starke Vertretung erhält.